

## Allgemeine Nachrichten.

### Frachtfreiheit für Spenden zugunsten der notleidenden Bevölkerung in Galizien und der Bukowina.

Mit sofortiger Gültigkeit bis auf Widerruf, vorläufig jedoch bis längstens 31. Juli 1915, wurde auf sämtlichen im Betriebe der k. k. österreichischen Staatsbahnen stehenden normal- und schmalspurigen Linien für Spenden zugunsten der notleidenden Bevölkerung in Galizien und der Bukowina bei Auslieferung als Eil- oder Frachtgut die gebührenfreie Beförderung unter nachstehenden Bedingungen zugestanden:

1. Die Begünstigung bezieht sich auf Sendungen von Gegenständen aller Art, die für Zwecke des Lebensunterhaltes und der laufenden Wirtschaftsführung der Bevölkerung Galiziens und der Bukowina bestimmt sind und zu diesem Behufe von Privaten im Sinne des Punktes 2 einer politischen Behörde oder einem Lokal-Komitee unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

2. Als Empfänger muß in den Frachtbriefen bezeichnet sein:

- a) Eine politische (staatliche oder autonome) Behörde oder
- b) ein Lokal-Komitee, das sich mit der unentgeltlichen Beteiligung der notleidenden Bevölkerung in Galizien und der Bukowina mit Gegenständen der im Punkt 1 bezeichneten Art befaßt.

Bei Einlangen der ersten, an ein derartiges Lokal-Komitee adressierten Sendung haben die Abgabestationen bei der vorgelegten k. k. Direktion (Betriebsleitung) die Genehmigung zur gebührenfreien Ausfolgung dieser Sendung einzuholen. Ist diese Genehmigung in einem einzelnen Falle bereits erteilt worden, so bedarf es bei weiteren an das gleiche Lokal-Komitee adressierten Spendensendungen keiner neuerlichen Anfrage bei der vorgelegten Direktion, beziehungsweise Betriebsleitung.

3. Der Inhaltsbezeichnung in den Frachtbriefen muß schon bei der Auslieferung der Zusatz beigefügt sein: „Freiwillige Gaben zur unentgeltlichen Verteilung an die notleidende Bevölkerung in Galizien und der Bukowina.“

Spenden aus dem Auslande sind auch beim Fehlen dieses frachtbrieflichen Zusatzes frachtfrei zu befördern, wenn sie sich unzweifelhaft als Spenden darstellen, was insbesondere dann angenommen werden kann, wenn sie schon im Auslande frachtfrei befördert worden sind.

4. Barvorschüsse und Nachnahmen nach Eingang sind bei Inanspruchnahme der Begünstigung ausgeschlossen.

Ergeben sich in einer Abgabestation Zweifel, ob es sich bei einer frachtfrei einlangenden Sendung um freiwillige Gaben oder aber um bestellte Lieferungen handelt oder ob die Sendung nicht etwa zu anderen als den oben bezeichneten Zwecken bestimmt ist, so ist die Sendung nur dann frachtfrei auszufolgen, wenn von der als Empfänger bezeichneten Stelle glaubhaft gemacht wird, daß es sich wirklich um Spenden der bezeichneten Art handelt.

In den Frachtbriefen und in den Güterkarten über die gebührenfrei abgefertigten Sendungen sind Nummer und Jahrgang dieser Tarifvorschrift ersichtlich zu machen. (W. D. 6131.)